



Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Markus Lauener, Präsident
Hofen 1480
9614 Libingen
Tel: 052 378 23 58
info@funkstrahlung.ch
www.funkstrahlung.ch

An
Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

per E-Mail
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Libingen, 1. Dezember 2015

Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2015 laden Sie zu Stellungnahmen hinsichtlich der geplanten Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) ein. Wir bedanken uns dafür und nehmen mit der vorliegenden Eingabe fristgerecht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein nimmt lediglich zu geplanten Änderungen Stellung, welche die Interessen von Personen betreffen, die durch die zunehmende Belastung der Umwelt mit hochfrequenten elektromagnetischen Feldern (Funkstrahlung) in ihrer gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt und benachteiligt werden.

I. Anträge

Wir beantragen Artikel 15 und 20 der VFD in der bislang gültigen Fassung von 2007 zu **belassen**.

*Art. 15 Dienste der Grundversorgung
Absatz 1, lit. e.*

Öffentliche Sprechstellen: die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl öffentlicher Sprechstellen rund um die Uhr für das Führen von ein- und abgehenden nationalen Telefongesprächen in Echtzeit, das Führen von abgehenden internationalen Telefongesprächen in Echtzeit und den Zugang zu den Notrufdiensten und Einträgen in den Kundenverzeichnissen aller Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung in der Schweiz in den drei Amtssprachen;

Art. 20 Standortbestimmung der öffentlichen Sprechstellen

¹ Die ComCom legt periodisch die Mindestanzahl von Standorten pro Gemeinde fest, an denen sich mindestens eine öffentliche Sprechstelle befinden muss. Sie stellt sicher, dass in jeder politischen Gemeinde mindestens eine öffentliche Sprechstelle vorhanden ist. Bei der

Seite 1/3

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA - Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuWE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB - Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk; IG Antenne Feldis

www.funkstrahlung.ch - info@funkstrahlung.ch

Festlegung der Anzahl obligatorischer Standorte pro Gemeinde trägt sie insbesondere der Einwohnerzahl, der Fläche und den spezifischen Besonderheiten der politischen Gemeinden Rechnung.

² *Die ComCom bezeichnet auf gemeinsamen Vorschlag der Grundversorgungskonzessionärin und der Gemeindebehörde die genauen Standorte, die der Gemeinde zustehen.*

³ *Können sich die Gemeindebehörde und die Grundversorgungskonzessionärin in der Standortfrage nicht einigen, so entscheidet die ComCom endgültig.*

Wir beantragen Artikel 16, Absatz 2 des Vorentwurfs der geplanten VFD-Änderungen zu **ergänzen**:

Artikel 16 Anschluss

Absatz 2, lit. c

Funkdienste sind als vergleichbares Alternativangebot ausgeschlossen.

II. Begründungen

1. Die Rechte von Seh- und Hörbehinderten Personen werden mit Artikel 15, Absatz 1, lit. e. und lit. f. gebührend berücksichtigt. Leider trägt der geänderte Verordnungsartikel aber der wachsenden Behindertengruppe der Elektrosensiblen keine Rechnung. Die Pflicht zur Bereitstellung von öffentlichen Sprechstellen (Telefonzellen) soll nämlich gänzlich aus der Grundversorgung gestrichen werden.
2. Unser Dachverband wehrt sich gegen diese Änderung zum Nachteil einer ohnehin schon massiv benachteiligten Personengruppe, welche aus gesundheitlichen Gründen kein Handy nutzt. Zudem benutzen zwischen 10% und 20% der Bevölkerung aus verschiedensten anderen Gründen nicht oder zumindest nicht regelmässig Handys und sind deshalb weiterhin auf öffentliche Sprechstellen angewiesen. Dies trifft insbesondere in Notsituationen oder bei Katastrophen zu, wo die Mobilfunknetze bekanntlich regelmässig ihre Dienste versagen. Jüngstes Beispiel sind die Terroranschläge vom 13. November 2015 in Paris, wo lange Zeit keine Handy-Gespräche mehr möglich waren. Die entsprechenden Absätze von Artikel 15 und der gesamte Artikel 20 der Verordnung von 2007 sollen deshalb unverändert beibehalten werden.
3. Immer mehr Menschen sind über die gesundheitlichen Risiken von hochfrequenten elektromagnetischen Feldern (Funkstrahlung) informiert und legen wenigsten in den eigenen vier Wänden besonderen Wert auf eine möglichst geringe Strahlenbelastung. Mit dem beabsichtigten Wegfall der Pflicht für Kabelanschlüsse, würde auch diese wachsende Personengruppe einer erhöhten Zwangsbestrahlung ausgesetzt werden. Zwangsbestrahlung wird, so wie Passivrauchen gesellschaftlich allerdings bald nicht mehr akzeptiert sein.
4. Vor diesem Hintergrund halten wir es für wenig weitsichtig, mit der geplanten Änderung von Artikel 16, Absatz 2 im Endergebnis auf die Versorgungspflicht mittels Kabelanschluss zu verzichten. Die Kabelnetzversorgung durch den Grundversorgungskonzessionär würde mit der beabsichtigten Änderung nämlich faktisch aufgehoben. Er bräuchte bloss mit kaum überprüfbaren Argumenten zu behaupten, aus technischen oder ökonomisch Gründen sei ein Kabelanschluss zu aufwändig und es käme deshalb nur ein Funkanschluss in Frage. Die zuständigen Behörden hätten nur geringe Chancen bei der Überprüfung, weil sie in fachlicher Hinsicht den Telekommunikationsunternehmen bekanntlich immer hinterherhinken.
5. Abgesehen von der Gesundheitsproblematik, wird das Aufgeben der Versorgungspflicht mittels Kabel dazu führen, dass insbesondere infrastrukturschwache Regionen noch lange auf eine Versorgung mit modernem und leistungsfähigem Glasfaserkabel warten müssen. Nicht nur der Grunddienstleister wird diese eher ländlichen und gebirgigen Regionen noch lange nur mit vergleichsweise minderwertigen Mobilfunkdiensten statt mit dem schon lange versprochenen Glasfaser-Daten-Highway versorgen. Hier schliesst sich dann auch der Kreis zu den elektrosensiblen Personen, welche schon heute in abgelegene,

Seite 2/3

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA - Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB - Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk; IG Antenne Feldis

www.funkstrahlung.ch - info@funkstrahlung.ch

strahlungsarme Gebiete fliehen müssen. Diese werden dann auch dort zunehmend mit Funkstrahlung belastet werden, weil der Kabelnetzunterhalt und -ausbau nicht mehr aufrechterhalten wird.

6. Ähnlich wie bei der oben erwähnten Sicherheitsproblematik beim Wegfall öffentlicher Sprechstellen, verhält es sich auch mit der Aufgabe der Versorgungspflicht für Kabelanschlüsse. Sollen ganze Siedlungen und Landstriche im Störfall von der Telekommunikationsversorgung abgeschnitten werden, nur weil ein wenig stabiles Funknetz bei der geringsten Störung zusammenbricht. Funklösungen sind bekanntlich immer störanfälliger als Kabelanschlüsse. Funknetze dürfen deshalb aus gesundheitlichen Überlegungen wie auch aus Sicherheitsgründen immer nur eine Ergänzung aber keinesfalls ein Ersatz für Kabelnetze sein. Diesem Aspekt sollte auch die FDV Rechnung tragen.
7. Wir sind der Auffassung, dass die geplanten Änderungen zudem gegen die Regelungen im übergeordneten Fernmeldegesetz (FMG) verstossen. Absatz 1bis von Art. 16 des FMG regelt die Rechte von benachteiligten Personengruppen. Der Bundesrat würde mit der geplanten Verordnungsänderung die grosse Gruppe elektrosensibler Personen massiv benachteiligen. In Absatz 2 des FMG ist ausserdem festgehalten, dass der Bundesrat nur für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes besondere Bestimmungen erlassen darf und nicht generell unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und technischen Interessen des Grunddienstleisters. In Absatz 1, lit. c. von Artikel 16 ist auch klar festgehalten, dass eine ausreichende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen zu gewährleisten ist. In seiner Verordnung darf der Bundesrat nicht von dieser Vorgabe abrücken. Der Bundesrat kann, bzw. soll zwar den Inhalt der Grundversorgung periodisch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen und dem Stand der Technik anpassen (Art. 16, Abs. 3 FMG). Mit unserer Eingabe bekunden wir dieses gesellschaftliche und wirtschaftliche Interesse vieler Benutzer und insbesondere die legitimen Interessen benachteiligter Personengruppen. Wir sind überzeugt, dass dies auch andere Interessengruppen mit ihren Eingaben machen. Es steht zudem ausser Zweifel, dass der Stand der Technik die Installation von Telefonzellen und Kabelanschlüssen weiterhin problemlos zulässt. Der Grunddienstleister sieht das aus rein wirtschaftlichen Gründen selbstverständlich ganz anders, was aber ohne Belang ist, weil es sich bei der Konzession für die Grundversorgung um eine regulierende Bundesaufgabe handelt.

Uns ist bewusst, dass die Anliegen von elektrosensiblen Personen immer noch wenig ernst genommen werden. Um sich der unangenehmen Problematik nicht stellen zu müssen, werden Betroffene meistens leichtfertig und in verachtenswerter Weise „lediglich“ als psychisch krank abgestempelt. Man müsse sie „nur“ entsprechend psychotherapieren, hört man deshalb oft. Keinesfalls soll aber etwas an der Ursache, nämlich der zunehmenden Belastung der Umwelt mit hochfrequenten elektromagnetischen Felder geändert werden. Industriefreundliche Verordnungsentwürfe wie der zur VFD verschlechtern die Situation der Betroffenen dabei leider noch weiter.

Wir bitten um Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen



Markus Lauener, Präsident



Andrea Klinger, Aktuarin